

Beitrittserklärung

Hiermit treten/tritt

	Mitglied	Ehegatte/ingetr. Lebenspartner
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße		
PLZ und Ort		
Telefon – privat		
Handy		
E-Mail		
Steuer-ID		
Beruf		

unter Anerkennung der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung dem Verein

„TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.“
Kappisweg 23, 74915 Waibstadt bei.

Besondere Hinweise zur Mitgliedschaft:

Bitte bringen Sie sämtliche Schreiben oder Aufforderungen, die Sie vom Finanzamt erhalten, zu Ihrer Beratungsstelle und folgen Sie im Übrigen den Empfehlungen, die Sie von der Beratungsstelle erhalten. Erforderliche Unterlagen und Belege sind im eigenen Interesse unverzüglich zu beschaffen.

Auf die Rechtsnatur der Mitgliedschaft sowie darauf, dass die Beitragspflicht nur von Ihrer Mitgliedschaft und nicht von der Durchführung von steuerlichen Beratungen abhängt, wurden Sie hingewiesen.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich bei der Vereinszentrale eingegangen sein, damit die Mitgliedschaft zum Jahresende erlischt. Im Falle eines Eintritts nach dem 30.09. müsste ggf. die Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres bereits auf der Beitrittserklärung vermerkt sein.

Sie erhalten vor dem ersten Lastschriftinzug von uns ein Schreiben, in dem Ihnen die Höhe des zu zahlenden Beitrags, Ihre Mandanten-ID, sowie die Gläubiger-ID des Vereins mitgeteilt werden.

Steuererstattungen vom Finanzamt an das Mitglied werden ohne Ausnahme direkt auf ein Konto des Mitglieds ausbezahlt.

Ort und Datum

Unterschrift des Mitglieds

ggf. Unterschrift d. Ehegatten/Lebenspartners

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Verein TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V., wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Verein TAXFIT e.V. -Lohnsteuerhilfeverein- auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abw. Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Ort und Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen / Kontoinhabers

1
2 _____
3
4 Vollmachtgeber/in¹

5
6 _____
7 IdNr. ²

8
9 _____
10 Geburtsdatum

11
12 **Vollmacht³**
13 **zur Vertretung in Steuersachen**
14 **TAXFIT Lohnsteuerhilfverein e.V.**

15 _____
(Name des Lohnsteuerhilfvereins)⁴

16 wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen
17 Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfverein hierzu nach § 4 Nummer 11 StBerG
18 befugt ist⁵.

19 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

20 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. | |
| <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). | |

21 **Bekanntgabevollmacht⁶:**

22 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
23 Verwaltungsakten.

24 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und
25 Mahnungen.

26 Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfverein,
27 *aber*

28 nicht für Veranlagungszeiträume vor

29 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume

30 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁷.

31 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen⁸.

32 *oder*

33 Nur dem o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

34 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten⁹:**

35 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
36 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
37 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
38 hierfür eröffnet hat.

39 Dieses Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

40 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung¹⁰** die
41 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf
42 ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

43 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
44 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die
41 Finanzverwaltung übermittelt werden.

42

43

Ort,

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.
- 2 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind nur im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz zu erfassen (Ausnahme: soll die Vollmacht dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden, ist hier neben der IdNr. zusätzlich auch die Steuernummer anzugeben).
- 3 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Bei Bezeichnung des Vollmachtnehmers kann neben dem Namen des Lohnsteuerhilfevereins auch die jeweils für das Mitglied tätige Beratungsstelle benannt werden (insbesondere bei Erteilung einer Bekanntgabevollmacht).
- 5 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum
Rechtsbehelfsverzicht,
zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Schuldenverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 6 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 7 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- 8 Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.
- 9 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- 10 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 - 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt

zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmustererteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

Ort

Datum



Unterschrift Vollmachtgeber/in

1
2 _____
3
4 Vollmachtgeber/in¹

5 _____
6 IdNr. ²

7 _____
8 Geburtsdatum

9
10
11 **Vollmacht** ³
12 **zur Vertretung in Steuersachen**
13 **TAXFIT Lohnsteuerhilfverein e.V.**

14 _____
15 (Name des Lohnsteuerhilfvereins) ⁴

16 wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen
17 Angelegenheiten zu vertreten, soweit der Lohnsteuerhilfverein hierzu nach § 4 Nummer 11 StBerG
18 befugt ist ⁵.

19 Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

20 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. | |
| <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). | |

21 **Bekanntgabevollmacht** ⁶:

22 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
23 Verwaltungsakten.

24 Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und
25 Mahnungen.

26 Die Vollmacht gilt für die Dauer der Mitgliedschaft des Vollmachtgebers im Lohnsteuerhilfverein,
27 *aber*

28 nicht für Veranlagungszeiträume vor

29 nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume

30 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist ⁷.

31 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen ⁸.

32 *oder*

33 Nur dem o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

34 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten** ⁹:

35 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28
36 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für
37 den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg
38 hierfür eröffnet hat.

39 Dieses Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

40 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung** ¹⁰ die
41 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf
42 ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

43 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
44 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch gespeichert und an die
41 Finanzverwaltung übermittelt werden.

42

43

Ort,

Datum



Unterschrift Vollmachtgeber/in

- 1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.
- 2 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind nur im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz zu erfassen (Ausnahme: soll die Vollmacht dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden, ist hier neben der IdNr. zusätzlich auch die Steuernummer anzugeben).
- 3 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Bei Bezeichnung des Vollmachtnehmers kann neben dem Namen des Lohnsteuerhilfevereins auch die jeweils für das Mitglied tätige Beratungsstelle benannt werden (insbesondere bei Erteilung einer Bekanntgabevollmacht).
- 5 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum
Rechtsbehelfsverzicht,
zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Schuldenverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).
- 6 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- 7 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- 8 Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.
- 9 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.
- 10 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 - 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt
zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmustererteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

Ort

Datum



Unterschrift Vollmachtgeber/in

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich / entbinden wir

	Mitglied	ggf. Ehegatte / eingetragener Lebenspartner
Name		
Vorname		
Straße		
PLZ und Ort		

den TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.

von der Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem Vermögensberater

Vermögensberater	
Nummer der Direktion der DVAG	

Ich/Wir ermächtige(n) den Lohnsteuerhilfeverein ausdrücklich dazu, meine/unsere Kontaktdaten, Steuerbescheide sowie alle sonstige Korrespondenz zwischen mir/uns und dem Lohnsteuerhilfeverein an diesen Vermögensberater zu übermitteln sowie diesem Vermögensberater auf dessen Wunsch hin diese genannten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Informationen dienen ausschließlich dem Zweck der Beratung in Vermögensangelegenheiten. Mir ist demnach bekannt, dass mir gegenüber dem Vermögensberater aufgrund von dessen Kenntnis meiner Daten kein Anspruch auf steuerliche Beratung erwächst und dieser auch tatsächlich keine steuerliche Beratung übernimmt, vielmehr diese ausschließlich durch den Lohnsteuerhilfeverein erfolgt.



Ort und Datum

Unterschrift des Mitglieds

ggf. Unterschrift d. Ehegatten/Lebenspartners

**Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
gemäß Art. 9 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Hiermit willige ich, ein, dass der „TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.“ im Rahmen meiner Mitgliedschaft und der steuerrechtlichen Beratung besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Daten, aus denen auch eine politische Meinung, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung hervorgehen können, verarbeiten darf. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins. Die Daten werden im Rahmen der Hilfeleistung in Steuersachen auch an Dritte weitergeleitet, die diese Daten zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten benötigen (z.B. Finanzamt). Ich habe verstanden, dass die Einwilligung freiwillig ist und ich sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den bekannten Kontaktdaten meiner Beratungsstelle widerrufen kann. Mir ist bekannt, dass im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten eine steuerrechtliche Beratung bei der „TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V.“ sowie eine Löschung der Daten, soweit sie Dritten zugeleitet wurden, nicht mehr möglich ist.



Datum, Unterschrift



Datum, Unterschrift

NAME

Datenschutzhinweise

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Datenverarbeitung in unserem Lohnsteuerhilfeverein

1. Verantwortliche/r im Sinne des Datenschutzrechts ist: TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V. – Kappisweg 23 - 74915 Waibstadt – VR 700744 Vereinsregister Mannheim eingetragen. Der Datenschutzbeauftragte des TAXFIT Lohnsteuerhilfeverein e.V. ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Fuhrmann, beziehungsweise unter datenschutzbeauftragter@taxfit.de erreichbar.

2. Wir verarbeiten die folgenden personenbezogenen Daten:

- Vor- und Nachname, Anrede, ggf. Titel
- Postanschrift/en
- Telefonnummer/n
- ggf. Telefaxnummer/n
- E-Mail-Adresse/n
- für die angemessene Auftragsausführung i.S. des Tätigkeitsumfangs für Lohnsteuerhilfeverein nach § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) benötigte Informationen

3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Zwecken der

- Ausführung und Abwicklung des Mitgliederverhältnisses einschließlich der Korrespondenz,
- Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Lohnsteuerhilfeverein und seiner Beratungsstellen und
- Bearbeitung im Rahmen von gegenseitigen Ansprüchen aus dem Mitgliedsverhältnis
- (z. B. Rechnungsstellung, Leistungs-, Vergütungs- und Haftungsansprüche usw.).

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in unserem Lohnsteuerhilfeverein sind

- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b DSGVO zur Erfüllung des Mitgliederverhältnisses,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, denen wir als Lohnsteuerhilfeverein unterliegen,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Datenverarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist; insbesondere liegt die kontinuierliche Geschäftsbeziehung zu unserer Mitglieder in unserem berechtigten Interesse,
- Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a DSGVO, soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben haben.

5. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur in Ihrem Auftrag und mit Ihrem Einverständnis. Wir geben personenbezogene Daten im Rahmen des Mitgliederverhältnisses an folgende Empfänger weiter:

- Finanzbehörden und Gerichte
- Sozialversicherungsträger
- Banken, Kreditinstitute, Versicherungen und Berufsgenossenschaften
- Auftragsverarbeiter (z. B. Rechenzentren, IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungsfirmen etc.), deren Dienstleistungen wir nur nutzen, soweit diese als mitwirkende Person auf die Wahrung unserer Berufsgeheimnisse gem. § 203 Abs. 3 Strafgesetzbuch verpflichtet sind
- je nach Auftrag an weitere Empfänger, die wir mit Ihnen abstimmen

6. Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung der Satzung (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben oder dies anderweitig gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall ergreifen wir Maßnahmen, um den Schutz Ihrer Daten sicherzustellen, beispielsweise durch vertragliche Regelungen. Wir übermitteln ausschließlich an Empfänger, die den Schutz Ihrer Daten nach den Vorschriften der DSGVO für die Übermittlung an Drittländer (Art. 44 bis 49 DSGVO) sicherstellen.

7. Die personenbezogenen Daten werden bei uns für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. In der Regel sind dies 10 Jahre zuzüglich einer Karenzzeit von weiteren 4 Jahren, um Fälle einer möglichen Ablaufhemmung zu erfassen. Nach Ablauf von 14 Jahren prüfen wir, ob Gründe für eine weitere Aufbewahrung vorliegen.

8. Sie haben folgende Rechte als „betroffene Person“, deren Daten wir verarbeiten:

- Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf **Löschung** („Vergessenwerden“) nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf **Übertragung** Ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format nach Art. 20 DSGVO

Soweit wir die Verarbeitung für bestimmte Zwecke Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchführen, haben Sie nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, Ihre **Einwilligung** jederzeit zu **widerrufen**. Nach Erhalt Ihres Widerrufs werden wir die Datenverarbeitung für die Zwecke einstellen, für die Sie uns die Einwilligung erteilt haben. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor Erhalt Ihres Widerrufs bleibt unberührt.

Widerspruchsrecht: Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrung von berechtigten Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten, haben Sie nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, dieser Verarbeitung aus Gründen zu widersprechen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung können Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit ohne Begründung widersprechen. Um Ihr Widerspruchsrecht auszuüben, genügt eine formlose Mitteilung an uns (z. B. per E-Mail an info@taxfit.de) mit der Angabe, welcher Datenverarbeitung Sie widersprechen. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht zur **Beschwerde** nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (in der Regel Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit). Die Beschwerde kann insbesondere bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden, die am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihres Arbeitsplatzes oder des mutmaßlichen Verstoßes zuständig ist. Am Sitz unserer Kanzlei ist folgende Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zuständig:

*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/61 55 41 – 0 Fax: 0711/61 55 41 – 15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>*

9. Diese Hinweise entsprechen dem Rechtsstand vom 25. Mai 2018. Wir behalten uns vor, unsere Datenschutzhinweise an Änderungen in Vorschriften oder der Rechtsprechung anzupassen.